

Kommentare zum Landesjagdgesetz

Behörde entscheidet über Fütterungszeit

Von Christoph von Katte

Magdeburg. Am 1. Februar trat das neue Landesjagdgesetz Sachsen-Anhalts in Kraft. In zwei Folgen berichteten wir bereits über Veränderungen. Heute folgt der dritte und letzte Kommentar.

Unsicherheit herrscht oft, wenn es um die Durchführung von Versammlungen der Jagdgenossen geht. Wer ein fremdes Stimmrecht in Anspruch nehmen möchte, muss eine Vollmacht, durch den Vollmachtgeber ausgestellt und amtlich beglaubigt, vorlegen. Der Vollmachtgeber muss in Gegenwart der Amtsperson unterschreiben. Dabei muss sich der Bedienstete Gewissheit über die Person verschaffen, welche die Vollmacht erteilt. (siehe „Formvollendete Vollmacht für die Vollversammlung“ unter: www.rafriepoeertner.de).

Neu ist auch, dass der Anspruch auf Auszahlung der Jagdpacht schriftlich gestellt werden kann und solange rechtskräftig ist, bis die Erklärung widerrufen wird. Es muss also nicht alle Jahre wieder eine neue schriftliche Erklärung eingereicht werden. Eine einzige schriftliche Erklärung, möglichst mit Angabe der Bankverbindung, reicht für die Zukunft aus. Das ist eine Erleichterung gerade auch für ältere Mitbürger, wenn auch der Grundsatz gelten sollte, dass jeder Eigentümer zur Versammlung der Jagdgenossen persönlich erscheint.

Weiterhin neu: Bleischrot darf bei der Jagd auf Wasserwild an und auf Gewässern nicht mehr verwendet werden. So soll Bleieintrag in Gewässern vermieden werden. Auch im Punkt der Wildfolge (§ 26) hat sich einiges positiv verändert. Während der Jagd verletztes Wild, das sich auf fremdem Gebiet in Sichtweite niederlässt, darf der Schütze mit seiner Waffe dort erlegen. Der zuständige Jagdnachbar



Christoph von Katte

ist unverzüglich zu benachrichtigen. Geht das krankgeschossene Wild nicht in Sichtweite nieder, so ist mit dem Nachbarn unverzüglich eine

Vereinbarung über das weitere Vorgehen zu treffen. In Zeiten des Handys ist das kein Problem mehr. Diese Regelung gilt nicht nur für Schalenwild, sondern für alle Wildarten. Neu ist auch, dass das Wildbret dem Revierinhaber zusteht, in dessen Revier Wild krankgeschossen worden ist.

Wild darf in Notzeiten gefüttert werden (§ 34). Mit der neuen Regelung aber erst nach Feststellung der Notzeit durch die Jagdbehörde. Bei der anderen Form der Fütterung, der sogenannten „Kirrung“, handelt es sich um das gelegentliche Ausbringen von Futter in geringen Mengen zur Erleichterung der Bejagung. Das ist auch weiterhin gestattet. Die Kirrung ist nunmehr bei allen Wildarten erlaubt. Als Kirrmittel eingesetzt werden dürfen ausschließlich heimische Baumfrüchte, Mais oder Getreide von Hand, insgesamt maximal drei Kilogramm am Kirrplatz. Die Verwendung von Kirrfässern mit einem Fassungsvermögen von maximal fünf Kilogramm ist gestattet.

Die Abschussplanung wird im ganzen Land einheitlich dahingehend geregelt, dass darüber nur noch die Untere Jagdbehörde, auch hinsichtlich der Eigenjagden des Landes und des Bundes, befindet. Bund und Land müssen zahlen: 25 Euro je Eigenjagdbezirk, jährlich am 10. April.

Dr. Christoph von Katte ist Rechtsanwalt in Kamern und Magdeburg.